

KLIMA-BÜNDNIS

Marienstr. 19 – 20 | 10117 Berlin | Deutschland

Berlin, 24. November 2025

Stellungnahme des Klima-Bündnis zum Referentenentwurf der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes

Betrifft den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets“

Allgemeines

Kommunen unternehmen unter oft schwierigen Bedingungen große Anstrengungen im Klimaschutz und sind vielerorts Vorreiter im Klimaschutz. Viele haben sich ambitionierte Klimaziele gesetzt, die sie mit aller Kraft angehen. Als Europas größtes Städtenetzwerk für Klimaschutz und Klimaanpassung unterstützen wir unsere Mitgliedskommunen mit diversen Projekten, Instrumenten und Vernetzungsoptionen bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen vor Ort.

Die Transformation des Wärmesektors spielt dabei eine zentrale Rolle. In den meisten unserer über 600 deutschen Mitgliedskommunen hat die Wärmeplanung begonnen, an einigen Orten ist sie bereits abgeschlossen. In diesem Zuge rücken vielerorts die Gasverteilernetze in den Fokus. Der Rückzug aus der Gasversorgung ist ein zentraler Baustein für die Umsetzung der Wärmepläne. Dabei eint viele Kommunen das Bedürfnis nach schneller Klarheit – für die eigene Planungssicherheit, für das Etablieren von Unterstützungsangeboten und für die Kommunikation gegenüber den Bürger*innen.

Deshalb begrüßt das Klima-Bündnis, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) mit der EnWG-Novelle einen Rechtsrahmen schafft, der es Gasnetzbetreibern in Zusammenarbeit mit Kommunen ermöglicht, Stilllegungen von Gasverteilernetzen rechtssicher vorzunehmen. Wir begrüßen, dass Gasnetzbetreibern die Möglichkeit eingeräumt wird, Neuanschlüsse zu verweigern, bestehende Anschlüsse zu trennen und diese von pauschalen Rückbauverpflichtungen entbunden werden.

Gleichzeitig sehen wir erheblichen Nachbesserungsbedarf. Der aktuelle Entwurf birgt die Gefahr, dass der Ausstieg aus dem Gasnetz organisatorisch verkompliziert und zeitlich verzögert wird. Dadurch wird die Transformation des Wärmesektors verzögert und es entstehen volks- und betriebswirtschaftliche Mehrkosten, die vermeidbar wären. Verbraucher*innen werden nicht ausreichend geschützt und es wird vielerorts keine zeitnahe Planungssicherheit geschaffen. Viele Kommunen könnten mit dem Gesetz in dieser Form außerdem ihre lokalen Klimaziele nicht erreichen. Dadurch werden sie in ihren Anstrengungen und Ambitionen ausgebremst. Folgende Punkte sind für uns zentral:

1) Die Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen muss verpflichtend und flächendeckend erfolgen, um Unsicherheiten und Fehlinvestitionen zu vermeiden (betrifft vor allem § 16)

Viele Bürger*innen fragen sich, welche Wärmelösung für ihr Haus in der Zukunft die beste sein wird und wie lange noch mit Erdgas zu rechnen ist. Mit diesen Fragen werden unsere Mitgliedskommunen laufend telefonisch und im Rahmen von Veranstaltungen konfrontiert. Der kommunale Wärmeplan bietet erste Antworten darauf, aber das Vorliegen eines mit den lokalen Klimazielen kohärenten Verteilernetzentwicklungsplans ist entscheidend.

Ein zeitnahe Vorliegen eines lokalen Verteilernetzentwicklungsplans wäre eine sehr wichtige Ergänzung, um sowohl für die Kommune, als auch für die Bevölkerung Klarheit und Planungssicherheit zu schaffen. Damit können gezielte Beratungs- und Unterstützungsangebote aufgebaut und Fehlinvestitionen (zum Beispiel in neue Gasheizungen) vermieden werden. Das Fehlen eines entsprechenden Plans birgt die Gefahr, dass der Eindruck entsteht, die Nutzung von Erdgas bleibe auf absehbare Zeit wirtschaftlich attraktiv. Kommunen würden mittelfristig mit den Konsequenzen solcher Fehleinschätzungen konfrontiert werden und die Akzeptanz der Wärmewende vor Ort würde geschwächt.

Es ist unwahrscheinlich, dass der Großteil der Gasnetzbetreiber zeitnah Verteilernetzentwicklungspläne aufstellen wird, solange dies auf Freiwilligkeit beruht. Dafür fehlen auch klar definierte Kriterien und eine unabhängige Stelle, die kontrolliert, ob von einer „dauerhaften Verringerung der Erdgasnachfrage“ auszugehen ist. Viele der bereits erstellten Wärmepläne zeigen dagegen den zeitnah beginnenden Rückgang der Gasnutzung in Wohngebäuden. Auch entsprechende Studien¹

¹ Siehe z.B. Agora Energiewende (2023): Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze. Analysen und Handlungsoptionen für eine bezahlbare und klimzielkompatible Transformation. Verfügbar unter: https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2022/2022-06_DE_Gasverteilnetze/A-EW_291_Gasverteilnetze_WEB.pdf

prognostizieren, dass spätestens ab 2030 die Erdgasnachfrage signifikant abnehmen wird. Von dem Eingangskriterium „einer dauerhaften Verringerung der Erdgasnachfrage“ kann also bereits heute vielerorts klar ausgegangen werden.

Eine Pflicht zur flächendeckenden Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen ist aus diesen Grünen dringend erforderlich. Angelehnt an das Verfahren aus dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) sollten Gasnetzbetreiber bis zu einem Stichtag Verteilernetzentwicklungspläne erstellen müssen. Die Frist sollte an die Erstellung des kommunalen Wärmeplans gekoppelt sein (zum Beispiel ein Jahr nach Veröffentlichung des Plans). Die Verteilernetzentwicklungspläne sollten außerdem im Einklang mit den jeweiligen Dekarbonisierungszielen stehen. Das heißt, da wo Länder und Kommunen eigene Ziele beschlossen haben, die vor 2045 liegen, müssen diese den verpflichtenden Bezugspunkt bilden. Verteilernetzentwicklungspläne mit abweichendem Zielhorizont würden kommunale Anstrengungen ausbremsen und wären lokal nicht vermittelbar.

2) Ermöglichung frühzeitiger Trennungen von Gasanschlüssen – gerade für den Verbraucherschutz (betrifft vor allem § 17)

Wir begrüßen, dass Verbraucherschutz ein wichtiges Ziel im Referentenentwurf darstellt. Es ist wichtig, dass betroffene Letztverbraucher*innen ausreichend Vorlaufzeit und Beratungsangebote zur Verfügung gestellt bekommen sollen und Gasanschlüsse nicht abgestellt werden, bevor alternative Heizlösungen vorhanden sind. Die 10-Jahres-Frist (§ 17k Abs. 1 Satz 1) gefährdet Verbraucher*innen jedoch unter Umständen mehr, als dass sie diese schützt – und verursacht weitere Probleme:

- a) Verbraucherschutz: Die 10-Jahres-Frist würde dazu führen, dass noch bis mindestens Ende der 2030er Jahre das gesamte Gasverteilernetz aufrechterhalten werden muss. Wir gehen nicht davon aus, dass sich das durch freiwillige Anschlusstrennungen grundlegend verhindern lässt. Studien² zeigen, dass die Netzentgelte bereits ab Anfang der 2030er Jahre zunehmend ansteigen werden. Dies trüfe vor allem (einkommensschwache) Verbraucher*innen in Mietshäusern. Für den Verbraucherschutz essenziell ist also die Ermöglichung schrittweiser Stilllegungen bereits ab Beginn der 2030er Jahre, um den Kosten und damit den steigenden Netzentgelten entgegenzuwirken. Maßnahmen wie Härtefallregelungen und ggf. Entschädigungszahlungen sollten zum Schutz einkommensschwacher Haushalte zusätzlich ergriffen werden.

² Ebd.

- b) Erschwerte Planung und betriebswirtschaftliche Kosten: Eine 10-Jahres-Frist macht zudem die Planung für den Gasnetzbetreiber unflexibel und lässt ihn schwer auf Entwicklungen reagieren (zum Beispiel eine direkte Ablösung von Gasnetzanschlüssen nach erfolgtem Fernwärmeausbau). Damit steigt auch die Gefahr doppelter Infrastrukturen. Die Möglichkeit, flexibel und rollierend zu planen, scheint uns erfolgreicher. Dies bestätigen auch diverse Stimmen aus Stadtwerken. Die lange Frist würde auch dazu führen, dass noch Instandhaltungsinvestitionen in Teile des Gasnetzes getätigt werden müssten, die durch Teilstilllegungen hätten verhindert werden können. So entstehen volks- und betriebswirtschaftliche Mehrkosten, die in den beschleunigten Aufbau von Alternativen fließen könnten.
- c) Die Transformation wird verlangsamt: Viele Kommunen und einige Bundesländer haben Beschlüsse gefasst, bereits 2035 oder 2040 klimaneutral zu werden. In bspw. Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz oder Baden-Württemberg ist das Klimaziel 2040 auch gesetzlich verankert. Mit einer 10-Jahres-Frist wäre das Zieljahr 2035 nicht mehr haltbar, auch 2040 würde unrealistisch werden. Das untergräbt kommunale Klimaschutzanstrengungen und erschwert eine kohärente Kommunikation vor Ort.

Gasnetzbetreiber sollten aus diesen Gründen nicht zehn Jahre warten müssen. Ihnen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, bei vorhandenen Heizalternativen und nach entsprechender Kommunikation, Gasanschlüsse früher zu trennen. Beratungsangebote und Härtefallregelungen müssen begleitend etabliert werden.

3) Einfluss und Handlungsmöglichkeiten der Kommune müssen gestärkt werden

Wir begrüßen, dass der Kommune und der allgemeinen Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Kommentierung von Verteilernetzentwicklungsplänen eingeräumt wird und die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt werden müssen. Als bürgernahste Verwaltungsebene, Vermittlungsinstanz zwischen verschiedenen Akteur*innen und Konzessionsgeberin ist es darüber hinaus essenziell, dass die Mitspracherechte der Kommune strukturell gestärkt werden und Kohärenz zum Wärmeplan und zu Stadtratsbeschlüssen bestehen muss:

- a) Der Verteilernetzentwicklungsplan muss zwingend kompatibel zum kommunalen Wärmeplan und seinen aktuellen und geplanten Umsetzungsschritten sein. Außerdem muss er im Zielhorizont an die lokalen Dekarbonisierungsziele gekoppelt werden (vgl. Punkt 1). Sollten der Verteilernetzentwicklungs- und der kommunale Wärmeplan keine Kohärenz aufweisen und sich Zielhorizonte unterscheiden, wäre das ein großer Rückschlag für die öffentliche Kommunikation vor Ort und würde Verunsicherung produzieren. Die öffentliche Kommunikation der Kommune zur kommunalen

Wärmeplanung und die Kommunikation der Gasnetzbetreiber zu den Verteilnetzentwicklungsplänen müssen zwingend kohärent sein.

- b) Die planungsverantwortliche Stelle nach § 3 Nummer 9 WPG sollte verpflichtend früher in den Prozess der Erstellung eines Verteilernetzentwicklungsplans eingebunden werden. Sie sollte informiert werden, sobald der Gasnetzbetreiber die Erstellung eines Plans für ein bestimmtes Gebiet vor sieht (inklusive der Möglichkeit einer Stellungnahme) und die Möglichkeit bekommen, sich am Planungsprozess zu beteiligen.
- c) Die Auswertung der Verteilernetzentwicklungspläne und die Mitwirkung im Verfahren erfordern zusätzliches Personal und Expertise in der Verwaltung. Dieser Mehraufwand muss bedacht und ggf. adäquat erstattet werden.

4) Weitere Punkte

- a) Das Verbot langfristiger Verträge über die Lieferung von fossilem Gas (§ 114) muss entsprechend den Klimaschutzz Zielen des Bundes auf das Jahr 2045 angepasst werden. Dieses Zieljahr muss das Ende der Vertragslaufzeit darstellen – und nicht den Zeitpunkt einer möglichen einjährigen Lieferzeit darüber hinaus. Zudem sollte das Zieljahr durch die Bundesländer entsprechend ihrer jeweiligen Klimaziele auch auf einen früheren Zeitpunkt angepasst werden können.
- b) Wir begrüßen die in § 48b geregelte Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Erdgasleitungen. Wichtig ist, dass dies perspektivisch nicht dazu führt, dass wertvoller Bodenraum für andere Nutzungen (Wärmenetze, Baumpflanzungen etc.) blockiert bleibt. Es bedarf einer Regelung zur Verteilung der Kosten, sollten andere Nutzungen die Entfernung von Leitungen nötig machen.

Kontakt:

Felix Platz

Projektkoordinator, Klima-Bündnis

+49 69 717 139 -13 | f.platz@klimabuendnis.org

Julian A. Thoss

Nationalkoordinator Deutschland, Klima-Bündnis

+49 30 240 882 781 | j.thoss@klimabuendnis.org

DAS KLIMA-BÜNDNIS

Seit mehr als 30 Jahren arbeiten Mitgliedskommunen des Klima-Bündnis partnerschaftlich mit indigenen Völkern der Regenwälder gemeinsam für das Weltklima. Mit über 2.000 Mitgliedern aus mehr als 25 Ländern ist das Klima-Bündnis das größte Städtenetzwerk Europas, das sich für einen umfassenden und gerechten Klimaschutz einsetzt. Da sich unser Lebensstil direkt auf besonders bedrohte Völker und Orte dieser Erde auswirkt, verbindet das Klima-Bündnis lokales Handeln mit globaler Verantwortung. Als Teil des europaweiten Netzwerks bietet das Klima-Bündnis Deutschland seinen über 600 Mitgliedsstädten, -Gemeinden und -Landkreisen aufmerksamkeitsstarke Kampagnen, hilfreiche Planungsinstrumente, Austauschmöglichkeiten, Umsetzungshilfen für den kommunalen Klimaschutz sowie eine starke Stimme auf nationaler Ebene. klimabuendnis.org

Das Klima-Bündnis ist vollständig im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung registriert und hat sich dem Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes verpflichtet (Registernummer: R004570).